

Landgericht  
Dresden

Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Aktenzeichen: 4 S 116/08  
Amtsgericht Meißen 3 C 0044/07

Verkündet am 13.02.2009

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verf. Nr.		19. FEB. 2009	
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		
SB	19. FEB. 2009		
Richter	Arens, Kordel & Richter Rechtsanwälte		
zSÄ			

0121

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Arens & Kordel, Stübelaallee 55, 01309 Dresden

gegen

[REDACTED], Perlehandplatz 1,  
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richterin am Landgericht Neuenzeit als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2009 am 13.02.2009

## **für Recht erkannt:**

- 1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichtes Meißen vom 31.01.2008 - Az.: 3 C 0044/07 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### **Gründe**

#### **I.**

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

#### **II.**

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht der Klage auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten stattgegeben.

Der Kläger kann von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des alleinigen Unfallverursachers weitere Mietwagenkosten in Höhe von 615,60 EUR verlangen.

Ausgehend von der korrigierten Rechnung der Firma [REDACTED] Autovermietung vom 14.08.2006 (Anlage K 10) für den Zeitraum 13.06.2006 bis 24.06.2006 beträgt der geltend gemachte Tages-Mietpreis 91,- EUR netto = 105,58 EUR brutto (incl. 16 % Mehrwertsteuer). Damit liegt er unter dem Modus (gewichtetes Mittel) von 119,- EUR brutto, den der "Schwacke-Mietpreisspiegel 2006" für den 1-Tagespreis des Normaltarifs im Postleitzahlengebiet "016" und der unstreitigen Fahrzeuggruppe 5 ausweist. Das Amtsgericht hat bei der Ermittlung des Normaltarifs nicht berücksichtigt, dass die Schwackeliste Preise incl. Mehrwertsteuer aufführt.

Vorliegend kann dahinstehen, ob statt des Tagespreises auf den günstigeren Wochenpreis

abzustellen ist. Wenn man für die 12tägige Anmietdauer den Modus des 1-Woche-Preises und des 3-Tages-Preises der Schwackeliste 2006 zugrunde legt, errechnet sich ein reiner Mietpreis ohne Nebenkosten von 1.190,- EUR brutto. Hierauf muss sich der Geschädigte regelmäßig ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % der Mietkosten anrechnen lassen (OLG Dresden, Urteil vom 28.05.2008, Az.: 7 U 131/08). Das ergibt einen Betrag von 1.071,- EUR brutto.

Hierzu sind die von der Beklagten nicht angegriffenen Nebenkosten von insgesamt 394,40 EUR brutto hinzuzuaddieren, und zwar für 12 Tage Haftungsbefreiung je 25,- EUR = 300,- EUR sowie Zustell- und Abholkosten von 40,- EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Daraus errechnet sich ein Betrag von 1.465,40 EUR brutto.

Im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung ist noch ein pauschaler Aufschlag auf den "Normaltarif" von 20 % gerechtfertigt. Im konkreten Fall war dem Kläger als Geschädigten unter zumutbaren Anstrengungen ein erheblich günstigerer Tarif nicht ohne weiteres zugänglich. Denn der Kläger hat sich bei Anmietung des Mietwagens noch am Unfalltag unstrittig in einer Eilsituation befunden. Die Beklagte hat dem Klägervortrag nicht widersprochen, dass der Kläger unverzüglich auf den Erhalt eines Ersatzfahrzeuges angewiesen war. Aufgrund der bestehenden Eilbedürftigkeit war der Kläger nicht gehalten, bei anderweitigen Unternehmen Konkurrenzangebote einzuholen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 28.02.2007, Az: 7 U 2317/06 m.w.N.).

Der sich bei einem pauschalen Aufschlag von 20 % rechnerisch ergebende Betrag von 1.758,48 EUR liegt noch über den vom Kläger insgesamt geforderten Mietwagenkosten von 1.661,12 EUR abzüglich ersparter Aufwendungen von 63,- EUR (= 12 x 5,25 EUR), d.h. 1.598,12 EUR.

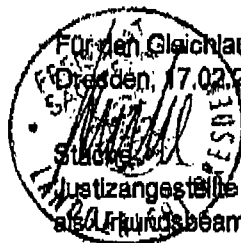
Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung von 982,52 EUR hat die Beklagte dem Kläger die klageweise geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 615,60 EUR zu erstatten.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Neuenzeit  
Richterin am Landgericht



**ADW**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10968 Berlin